

**Erläuterung und Veränderung einiger Artikel der combinirten Schwerin-Güstrowschen Leichen-Beytrags-Gesellschaft : mit Landesherrlichen Consens bestätigt ; Vom Dato Schwerin, den 8. May 1776.**

[Schwerin]: Schwerin: Bärensprung: Bärensprung, 1776

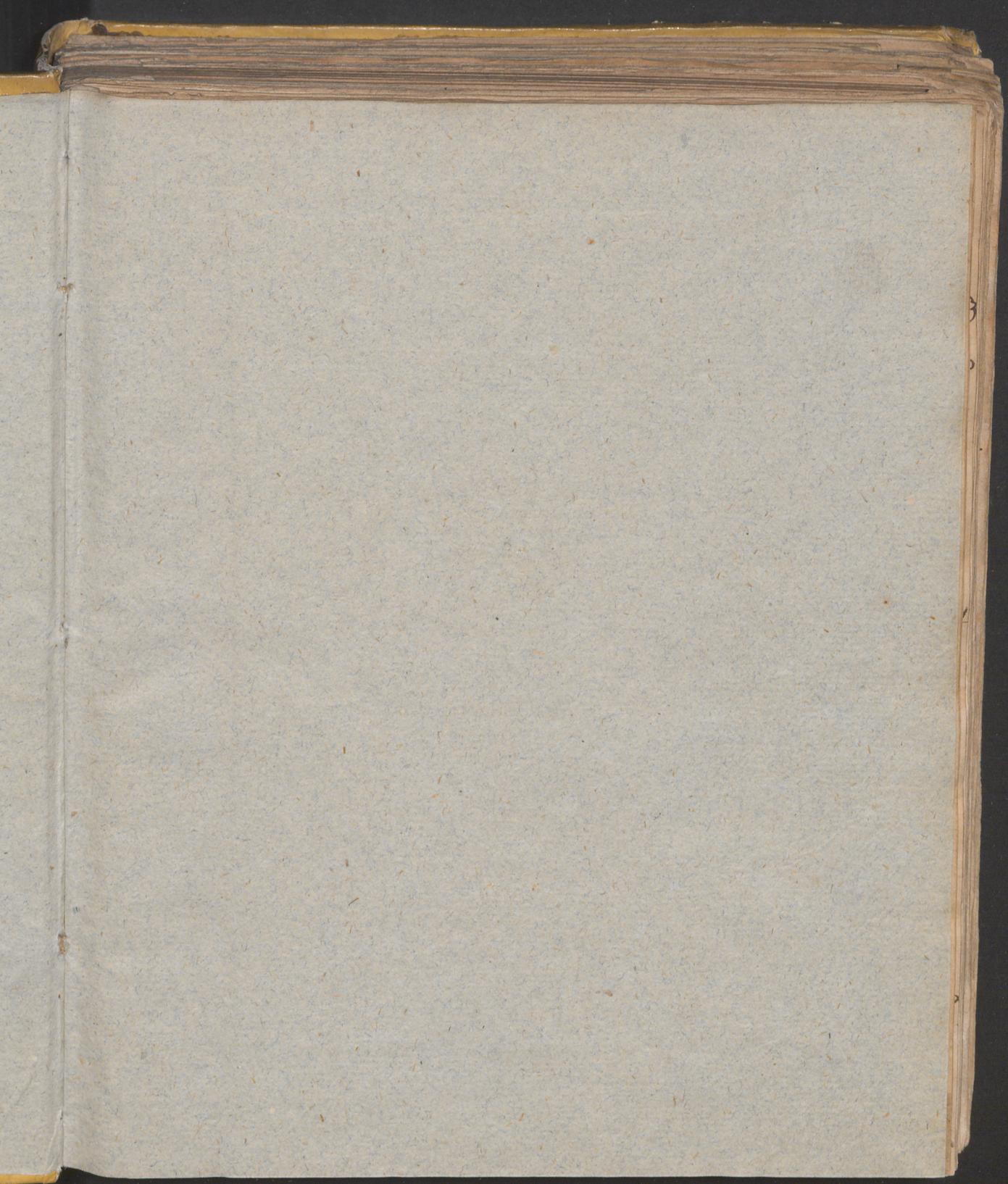
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833290347>

Druck Freier  Zugang





*N<sup>o</sup> 101 (15.) <Mss>*



III

Erläuterung

und

110

Veränderung

einiger Artikel

der combinirten

Schwerin - Güstrowschen Leichen-

Beitrags - Gesellschaft,

mit Landesherrlichen Consens bestätigt.

---

Vom Dato Schwerin, den 8. May 1776.

---

Gedruckt bey Wilt. Wärensprung, Herzogl. Hof- Buchdrucker.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

~~101~~

1011

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

**Z**un Fund und bekennen hiemit für Uns und Unsere  
Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und  
sonst männiglich: Als Uns die Casse, Vorsteher auch gesamte  
Deputati ordinarii & extraordinarii der combinirten Schwerins  
Güstrowschen Leichenbeytrags: Gesellschaft supplicando unter-  
thänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt der dauerhafte  
2 Be:

Bestand dieser Gesellschaft die Erläuterung und Veränderung einiger Artikel in der von Uns unterm 30sten April 1774. gnädigst bestätigten Ordnung derselben, in einigen von ihnen bemerklich gemachten Punkten, nothwendig erfordere, daher Uns sie submissiv gebeten haben wollten, Wir geruheten gnädigst, ihrer Absicht darunter zu Statten zu kommen; daß Wir darauf, nach reiflich angestellter Prüfung, dem Gesuch in Gnaden gewillfahret und nachfolgende Landesherrliche Erläuterung und Verbesserung einiger Artikel in jener Ordnung, kraft dieses ertheilet haben.

I.

Da nach Inhalt der §§. 11 und 12 gedachter Ordnung, ein Mitglied, welches den angekündigten Beytrag binnen der gesetzten Frist nicht bezahlet, mit dem Verlust aller vorher geleisteten Beyträge und mit gänzlicher Ausschließung von der Gesellschaft bestrafet werden soll; so verstehet es sich dabey ohnehin von selbst, zum Ueberfluß aber wird es hiemit ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein solches die Ausschließung verdienet habendes Mitglied, wie auch ein jeder freywillig austretender alle bis dahin schon angekündigte Beyträge für bereits verstorbene Mitglieder, seiner Ausschließung oder Austretung ohngeachtet, unweigerlich zu leisten schuldig und gehalten sey.

Will

Will nun jemand von weiteren Beyträgen rechtlich be-  
freyet seyn, so lieget es ihm ob, selbst oder durch seinen Be-  
vollmächtigten dem Directorio bekannt zu machen, daß er aus  
der Gesellschaft zu treten entschlossen sey, und deswegen keinen  
Beytrag fernerhin leisten würde. Von dem Tage dieser  
Bekanntmachung an, cessiret alsdann seine Obliegenheit, bey  
ferneren der Zeit noch nicht angekündigten Todesfällen seinen  
Beytrag zu bezahlen.

## II.

Bei geschעהer Excludirung oder Austragung müssen  
zugleich die gedruckten Artikel und Supplemente unbesudelt und  
zum weiteren Gebrauch annoch tüchtig, dem Directorio abge-  
liefert, auch der Receptionsschein oder, an Statt dessen, ein  
Revers ausgehändiget werden, daß der die Gesellschaft verlas-  
sende und seine Erben an die Leidengesellschaft weiter keine An-  
sprache machen, noch das mindeste Recht aus dem nicht Artikel-  
mäßig abgegebenen Receptionsscheine für sich anführen könn-  
en noch wollen. Ermangelt jemand an der Ablieferung der  
Artikel und Supplemente, oder an der Obliegenheit, dafür  
einen Artkl. zu erlegen, imgleichen an der Aushändigung des  
Receptionsscheins oder des Reverses; so hat er nach Verlauf  
von acht Tagen ohnfehlbar und mit jedem Tag zu verdoppeln-  
de Execution zu gewärtigen.

## III.

Ein jedes Mitglied, oder dessen Bevollmächtigter, so hinführo, ohne die Austragung dem Directorio gehörig bekannt gemacht zu haben, die Artikelmäßige Bezahlung eines schon angekündigten Beytrags nicht, bestimmtermassen, beschaffen, sollen von dem Directorio nach acht Tagen von dem Tage der geschenehen Ankündigung an, zu Bezahlung dieses Beytrags und aller ihrer etwanigen älteren Rückstände, sofort durch Executionszwang angehalten werden, wobey sie an dem ersten Tage 1 fl. Executionsgebühr erlegen, an jedem folgenden Tage ihrer Saumseligkeit aber das doppelte des vorhergehenden, so lange bis die Bezahlung geschehen, entrichten sollen.

## IV.

Da der im §. 23. von jedem Interessenten gegen das Ende des Jahres zu bezahlende aufferordentliche Beitrag von 4 fl. M. B. mit einem mahl zu leisten, vielen Mitgliedern zu lästig wird; so wird gedachter §. 23. hiedurch dahin abgeändert und verbessert, daß solche 4 fl. nicht mehr auf einmal bezahlet, sondern dagegen quartaliter 1 fl. von jedem Interessenten entrichtet und eingefordert werden soll.

Wir befehlen hiebey gnädigst: Die vorstehenden Erläuterungen und Abänderung abdrucken und einem jeden Interessenten

teressenten bekannt machen zu lassen. Uebrigens aber Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich, und Gerechtigkeiten ganz unnachtheilig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 8ten May 1776.



Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete  
Präsident, Geheime- und Rätthe.

C. F. Graf von Bassewitz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ab Mandatum Generalium procuratorum  
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

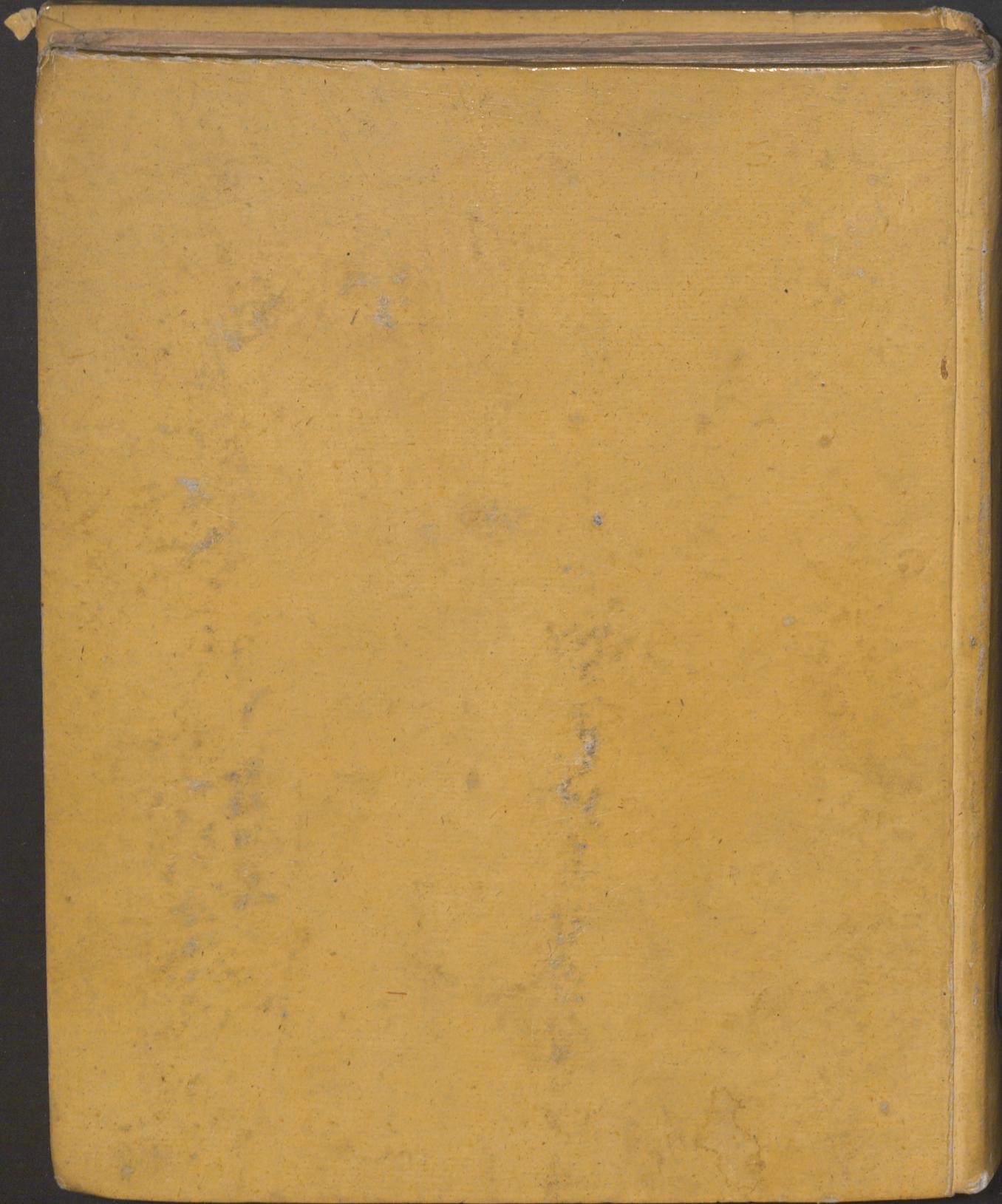




- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



Will nun jemand von weiterem  
freyet seyn, so lieget es ihm ob, selb-  
vollmächtigten dem Directorio bekann-  
der Gesellschaft zu treten entschlossen  
Bevtrag fernerhin leisten würde.  
Bekanntmachung an, cessiret alsdan  
ferneren der Zeit noch nicht angekün-  
Bevtrag zu bezahlen.

II.

Bei geschehener Excludirung  
zugleich die gedruckten Artikel und Sup-  
zum weiteren Gebrauch annoch tüchtig  
liefert, auch der Receptionsschein ode  
Revers ausgehändiget werden, daß d  
sende und seine Erben an die Leidenge  
sprache machen, noch das mindeste Re  
mäßig abgegebenen Receptionsscheine  
nen noch wollen. Ermangelt jemand  
Artikel und Supplemente, oder an  
einen Artbl. zu erlegen, imgleichen a  
Receptionsscheins oder des Reverses;  
von acht Tagen ohnschilbar und mit j  
de Execution zu gewärtigen.

n rechtlich be  
ch seinen Be  
1, daß er aus  
wegen keinen  
Tage dieser  
iegenheit, bey  
esfällen seinen

etzung müssen  
nbesudelt und  
rectorio abge  
tt dessen, ein  
lschaft verlas  
iter keine An  
nicht Artikel  
inühren kön  
lieferung der  
nheit, dafür  
ändigung des  
nach Verlauf  
u verdoppeln

